

Vergaberecht

September 2017

Nachträgliche Änderung von Mindestanforderungen im Verhandlungsverfahren

Im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens verhandelt der öffentliche Auftraggeber mit den Bietern über die Erstangebote und die nachfolgenden Angebote mit Ausnahme des endgültigen Angebots mit dem Ziel, die Angebote inhaltlich zu verbessern (§ 17 Abs. 10 Satz 1 VgV). Von den Verhandlungen ausdrücklich ausgenommen sind gemäß § 17 Abs. 10 Satz 2 VgV jedoch die in den Vergabeunterlagen festgelegten Zuschlagskriterien und Mindestanforderungen. Dies knüpft an die ständige vergaberechtliche Rechtsprechung an, wonach die bekannt gegebenen Zuschlagskriterien und Mindestanforderungen nur eingeschränkt nachträglich verändert werden dürfen.

In der Praxis stellen sich öffentliche Auftraggeber daher oft die Frage, wie sie nachträglich Änderungen an den Mindestanforderungen vornehmen können, ohne das Verfahren aufheben zu müssen. Das OLG München hat sich in einer aktuellen Entscheidung mit einem (misslungenen) Versuch des Auftraggebers, die Mindestanforderungen nachträglich zu modifizieren, befasst (Beschluss vom 21. April 2017, Verg 1/17).

Sachverhalt

Die Auftraggeber – zwei Krankenhausbetreiber – schrieben die Vergabe neuer Analyseautomaten im Wege eines Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb aus. In der Leistungsbeschreibung sahen die Auftraggeber als Mindestanforderungen vor, dass die Analyse eines bestimmten Proteinkomplexes sowie alle Routineparameter auf einem „integrierten System“ verfügbar sein müssen.

Auf Nachfrage eines Bieters konkretisierten die Auftraggeber die Mindestanforderung der Verfügbarkeit aller Routineparameter. Diese sollten nicht mehr zwingend auf einem integrierten System verfügbar sein. Zur Mindestanforderung der Analyse des Proteinkomplexes gab es hingegen keine Bieterfrage. Allerdings erweckten die Auftraggeber gegenüber einem Bieter (der späteren Beigeladenen) innerhalb der Verhandlungen den Anschein, dass auch hierfür kein integriertes System erforderlich sei. Auf diese Aussage gestützt, gab der Bieter ein Angebot ab, welches auch den Zuschlag erhalten sollte.

Hiergegen wandte sich die Antragstellerin mit dem Einwand, das von der Beigeladenen angebotene System erfülle nicht die Mindestanforderungen der Leistungsbeschreibung, da es kein integriertes System sei. Die Auftraggeber halfen der Rüge nicht ab, weshalb die Antragstellerin einen Nachprüfungsantrag bei der Vergabekammer Nordbayern stellte (Az.: 21.VK-3194-42/16). Die Vergabekammer gab dem Nachprüfungsantrag statt und verpflichtete die Auftraggeber, die Wertung unter Ausschluss des Angebots der Beigeladenen zu wiederholen. Hiergegen wandte sich die Beigeladene mit der sofortigen Beschwerde.

Entscheidung

Mit Erfolg! Das OLG München versetzte das Verfahren in den Stand vor Versendung der Vergabeunterlagen zurück. Der Vergabesenat kam zu dem Ergebnis, dass die Mindestanforderungen durch die Antworten

der Auftraggeber auf die Bieterfragen nicht mehr hinreichend klar und eindeutig waren.

Unklare Mindestanforderungen gehen jedoch nach ständiger vergaberechtlicher Rechtsprechung zu Lasten des Auftraggebers, weshalb auch ein Angebotsausschluss eines Bieters wegen Nichterfüllung dieser Mindestanforderungen nicht in Betracht kommt. Im Hinblick auf die Aussagen der Auftraggeber gegenüber der Beigeladenen im Rahmen der Verhandlungsgespräche hat der Vergabesenat zudem auf das Verhandlungsverbot von Mindestanforderungen gemäß § 17 Abs. 10 Satz 2 VgV hingewiesen.

Praxishinweise

Bei der nachträglichen Änderung von Mindestanforderungen ist Vorsicht geboten. Dies gilt auch bei der Durchführung eines Verhandlungsverfahrens. Nachträgliche Änderungen müssen hinreichend klar und präzise sein sowie diskriminierungsfrei allen Bietern mitgeteilt werden. Entgegen eines ersten Echos in der vergaberechtlichen Literatur kann die Entscheidung jedoch nicht dahingehend verstanden werden, dass im Hinblick auf das Verhandlungsverbot nach § 17 Abs. 10 Satz 2 VgV jedwede nachträgliche Modifikation der Mindestanforderungen im Verhandlungsverfahren unzulässig sei. Die Ausführungen des Vergabesenats beschränken sich darauf, den Wortlaut des § 17 Abs. 10 Satz 2 VgV wiederzugeben. Diese Erwägungen sind zudem nicht tragend für die Entscheidung.

Bei erkannten Widersprüchen und/oder Unklarheiten von Mindestanforderungen bleiben Auftraggeber auch unter Berücksichtigung von § 7 Abs. 10 Satz 2 VgV berechtigt – und sind hierzu, wenn Gleichbehandlung und Transparenz andernfalls infrage gestellt wären, sogar vergaberechtlich verpflichtet – die erkannten Unklarheiten zu beseitigen (OLG München, Beschluss vom 12. Mai 2011, Verg 26/10; noch weitergehend unter Heranziehung des Leistungsbestimmungsrechts des Auftraggebers: OLG Düsseldorf, Beschluss vom 30. November 2009, Verg 41/09).

Nach Auffassung des Verfassers muss dies auch für den Fall gelten, dass ein Bieter den Auftraggeber auf mögliche Unklarheiten in den Mindestanforderungen im Rahmen der Verhandlungen hinweist. Ein „Verhandeln“ von Mindestanforderungen liegt hiernach erst dann vor, wenn die nachträgliche Änderung oder der Verzicht auf Mindestanforderungen zu einer einseitigen Bevorzugung oder Benachteiligung einzelner Bieter führt. Dies ist jedoch bereits nach den allgemeinen vergaberechtlichen Prinzipien des Wettbewerbs, der Transparenz und der Gleichbehandlung untersagt.



Sascha Opheys,
Rechtsanwalt,
BEITEN BURKHARDT
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Düsseldorf
E-Mail: Sascha.Opheys@bblaw.com

Risikominimierung rechtfertigt produktspezifische Ausschreibung

Das Recht des öffentlichen Auftraggebers, den Beschaffungsgegenstand selbst zu bestimmen, und das vergaberechtliche Gebot, im Interesse eines möglichst großen Wettbewerbs produktneutral auszuschreiben, stehen häufig im Widerstreit. Das OLG Düsseldorf hat in seinem Beschluss vom 31. Mai 2017 (VII-Verg 36/16) die rechtlichen Grenzen zwischen dem Leistungsbestimmungsrecht des öffentlichen Auftraggebers einerseits und dem Wettbewerbsgrundsatz des Vergaberechts andererseits thematisiert und die Möglichkeiten einer produktspezifischen Ausschreibung aufgezeigt. Zu beurteilen war eine Rüstungsbeschaffung; die Entscheidungsgründe lassen sich jedoch auf Vergaben allgemein übertragen (s. „Praxishinweise“).

Sachverhalt

Ausgangspunkt der Entscheidung des Düsseldorfer Vergabesenats war die seitens der Bundesrepublik Deutschland geplante Beschaffung von bewaffnungsfähigen Drohnen. Aufgrund der aktuellen Krisenherde und des sich daraus ergebenden akuten Bedarfs in der Bundeswehr sollten für die Auswahlentscheidung vor allem die schnelle Verfügbarkeit und die sofortige Einsatzbereitschaft des Systems maßgebend sein. Anhand dieser Kriterien und auf Grundlage einer eingehenden Marktanalyse legte sich das Bundesministerium der Verteidigung auf das Modell Heron TB eines israelischen Rüstungsunternehmens fest. Nur für den Fall, dass das israelische System die definierten Bedingungen nicht erfüllt, sollte nachrangig auf das Drohnensystem eines US-amerikanischen Anbieters zurückgegriffen werden. Die Beschaffung des favorisierten Drohnensystems Heron TB sollte im Wege eines Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 lit. c) VSVgV erfolgen.

Gegen dieses Vorgehen wandte sich der US-amerikanische Drohnenanbieter, der darin eine Missachtung des Grundsatzes der Produktneutralität gemäß § 15 Abs. 8 VSVgV sah. Der nach erfolgloser Rüge eingereichte Nachprüfungsantrag wurde von der zuständigen Vergabekammer des Bundes abgewiesen (VK Bund, Beschluss vom 17. August 2016, VK 1-54/16). Über die dagegen eingelegte sofortige Beschwerde hatte nun das OLG Düsseldorf zu entscheiden.

Entscheidung

Der Vergabesenat des OLG Düsseldorf bestätigte die Vergaberechtskonformität der beabsichtigten produktspezifischen Ausschreibung und wies die sofortige Beschwerde zurück.

In seiner Begründung hebt das OLG Düsseldorf zunächst hervor, dass der öffentliche Auftraggeber als Ausfluss seiner ihm zukommenden Vertragsfreiheit bei der Beschaffungsentscheidung für ein bestimmtes Produkt, eine Herkunft oder ein Verfahren grundsätzlich rechtlich ungebunden sei: Das Vergaberecht regelt nicht, was der öffentliche Auftraggeber beschafft, sondern nur die Art und Weise der Beschaffung.

Eine Einschränkung erfahre die Bestimmungsfreiheit des öffentlichen Auftraggebers jedoch im Interesse der angestrebten Öffnung des Beschaffungswesens der öffentlichen Hand für den Wettbewerb und einer effektiven Durchsetzung der Warenverkehrsfreiheit. Dem entsprechend verpflichte § 15 Abs. 8 VSVgV (vgl. die inhaltsgleichen Regelungen in § 7 EU Abs. 2 VOB/A, § 31 Abs. 6 VgV) grundsätzlich zur produktneutralen Ausschreibung, gestatte jedoch unter anderem

dort eine Ausnahme, wo dies „durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt ist“. Daran anknüpfend erachtet das OLG Düsseldorf eine produktspezifische Ausschreibung immer dann für zulässig, wenn

- die Spezifizierung durch den Auftragsgegenstand sachlich gerechtfertigt ist,
- vom Auftraggeber dafür nachvollziehbare objektive und auftragsbezogene Gründe angegeben worden sind und die Bestimmung folglich willkürfrei getroffen worden ist,
- solche Gründe tatsächlich vorhanden (festzustellen und notfalls erwiesen) sind und
- die Spezifizierung andere Wirtschaftsteilnehmer nicht diskriminiert.

Bewegt sich die Spezifizierung in diesen Grenzen, gilt nach Auffassung des OLG Düsseldorf der Grundsatz der Wettbewerbsoffenheit der Beschaffung nicht mehr uneingeschränkt (vgl. auch OLG Düsseldorf, Beschluss vom 1. August 2012, VII-Verg 10/12, und Beschluss vom 27. Juni 2012, VII-Verg 7/12).

Diese Voraussetzungen für eine produktspezifische Beschaffung sah das OLG Düsseldorf auch im vorliegenden Fall als erfüllt an. Die rasche Verfügbarkeit und schnelle Einsatzfähigkeit des Drohnensystems zum Schutz der eigenen Soldaten und der Bündnispartner seien nachvollziehbare objektive und auftragsbezogene Gründe für die getroffene Auswahlentscheidung. Das Drohnensystem Heron TP sei zum Zeitpunkt der Auswahlentscheidung wesentlich früher verfügbar und zum Einsatz mit Bundeswehrpersonal bereit gewesen als das konkurrierende System des US-amerikanischen Unternehmens. Außerdem sei das US-amerikanische System deutlich risikobehafteter, da es sich zum Zeitpunkt der Auswahlentscheidung erst in der Flugerprobung befunden habe, während das System Heron TP bereits in Kriegsgebieten zum Einsatz gekommen sei. Auch der Beschaffungsaufwand (Einholung von Genehmigungen des Herstellerlandes für den Kauf, den Export und den Einsatz der Drohnen) sei für das israelische System geringer und daher weniger zeitintensiv.

Praxishinweise

Die Entscheidung des OLG Düsseldorf verdeutlicht, dass eine produktspezifische Ausschreibung immer dann zulässig ist, wenn hierdurch im Interesse der Systemsicherheit und Funktion eine wesentliche Verringerung von Risikopotentialen (Risiko von Fehlfunktionen, Kompatibilitätsproblemen, höherem Umstellungsaufwand) bewirkt werden kann. Der öffentliche Auftraggeber darf in diesem Fall jedwede Risikopotentiale ausschließen und den sichersten Weg wählen.

Die durch das OLG Düsseldorf aufgezeigten rechtlichen Möglichkeiten sind - trotz des sicherheits- bzw. verteidigungspolitischen Kontextes der Entscheidung - auch für die herkömmliche Beschaffungspraxis von Relevanz. Das gilt zum Beispiel für IT-Beschaffungen wie die Erweiterung oder Neulieferung von Kommunikations-Hardware oder die Implementierung einer Hochschulverwaltungs-Software. So führt die Umstellung der vorhandenen Hard- und Software auf ein neues System eines anderen Herstellers häufig in gleicher Weise zu Kompatibilitätsschwierigkeiten und begründet das Risiko von Fehlfunktionen sowie einen höheren Umstellungsaufwand. Vorbehaltlich der gebotenen Einzelfallprüfung, erlaubt das Vergaberecht auch in diesen Fällen die Beauftragung des bisherigen Anbieters und erspart dem öffentlichen Auftraggeber somit Kosten und Zeit für ein aufwändiges Vergabever-

fahren und eine ggf. notwendige Systemumstellung.



Dr. Lars Hettich,
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Vergaberecht,
BEITEN BURKHARDT
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Düsseldorf
E-Mail: Lars.Hettich@bblaw.com

Richtiger Umgang mit Wahl- und Bedarfspositionen

Öffentliche Auftraggeber führen in ihren Leistungsbeschreibungen neben Grundpositionen, die ohne jeden Vorbehalt zur Ausführung gelangen sollen, häufig auch Leistungspositionen auf, über deren Verwendung sie erst nach Angebotskenntnis oder sogar erst während der Auftragsausführung entscheiden wollen. Solche Wahl- und Bedarfspositionen sind nach der Rechtsprechung jedoch nur in engen Grenzen zulässig, da sie mit dem vergaberechtlichen Transparenzgrundsatz und den Vorgaben an eine eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibung naturgemäß in Konflikt stehen. In zwei jüngeren Entscheidungen hat die Rechtsprechung erneut den hohen Sorgfaltsmaßstab aufgezeigt, den öffentliche Auftraggeber bei der Verwendung derart unbestimmter Leistungspositionen beachten müssen.

Richtige Einordnung und Bezeichnung

Die Vergabekammer des Bundes hatte in ihrem Beschluss vom 23. Februar 2017 (VK 1 – 11/17) über die Bauvergabe einer Gemeinde betreffend die Umgestaltung ihres Omnibusbahnhofes einschließlich Service-Gebäude und Bahnhofsvorplatz zu entscheiden. Die Baubeschreibung enthielt die Angabe: „Bedarfspositionen sind im Leistungsverzeichnis nicht vorhanden“. Dennoch wurden als „Zulage“ zu den vorgesehenen Wetterschutzdächern deren Deckenschalungen alternativ in Sichtbetonqualität „SB 1“ oder „SB 4“ ausgeschrieben. Beide Positionen wurden außerdem ausdrücklich als „Bedarfsposition“ bezeichnet. Nach Bekanntgabe des Wertungsergebnisses rügte der zweitplatzierte Bieter, dass bei der Angebotswertung nur der Preis für die Ausführungsart „SB 4“ berücksichtigt worden sei. Hätte die Gemeinde hingegen die Sichtbetonqualität „SB 1“ gewählt, hätte – was tatsächlich zutrif – der rügende Bieter das preislich und damit auch wirtschaftlich günstigste Angebot abgegeben.

Die Vergabekammer entschied, dass das Vergabeverfahren bei fortbestehender Beschaffungsabsicht in den Stand vor Versendung der Vergabeunterlagen zurückzusetzen sei. Die rechtliche Qualifizierung der Leistungspositionen für „SB 1“ bzw. „SB 4“ sei nicht eindeutig und nicht transparent. Ein branchenkundiger objektiver Empfänger könne den Vergabeunterlagen nicht eindeutig entnehmen, um welche Art von Positionen es sich handle.

Sogenannte Bedarfspositionen (auch Eventualpositionen genannt) seien Leistungen, bei denen zum Zeitpunkt der Erstellung der Leistungsbeschreibung noch nicht feststehe, ob und gegebenenfalls

in welchem Umfang sie überhaupt zur Ausführung kommen sollen. Solche Positionen enthielten nur eine im Bedarfsfall erforderliche Leistung, über deren Ausführung erst nach Auftragserteilung und nicht bereits bei Erteilung des Zuschlags entschieden werde. Sinn und Zweck der Ausschreibung dieser Positionen sei es, für den Fall nicht vorhersehbarer Eventualitäten eine abrufbare Angebotslage zu erhalten, auf deren Basis im laufenden Projekt zügig reagiert werden könne (vgl. auch OLG Düsseldorf, Beschluss vom 13. April 2011, VII-Verg 58/10).

Demgegenüber handle es sich bei sogenannten Wahlpositionen (auch Alternativpositionen genannt) um Leistungspositionen, bei denen sich der Auftraggeber noch nicht auf eine bestimmte Art der Leistungserbringung festgelegt habe, sondern mehrere Alternativen ausschreibe, von denen er nach Kenntnisnahme der Angebotsinhalte eine Alternative für den Zuschlag auswähle (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 13. April 2011, VII-Verg 58/10).

Bedarfspositionen und Wahlpositionen unterschieden sich folglich u. a. hinsichtlich des Zeitpunkts, wann über den Abruf einer Leistung entschieden werde. Während über die Beauftragung einer bestimmten Alternativposition regelmäßig beim Zuschlag entschieden werde, erfolge die Entscheidung über den Abruf von Bedarfspositionen erst im Laufe der Projektabwicklung. Zum anderen herrsche bei Alternativpositionen die Gewissheit darüber, dass es auf jeden Fall zur Ausführung einer der Alternativen komme; bei Bedarfspositionen hingegen könne ein Abruf ggf. gänzlich unterbleiben. Da sich diese Unterschiede insbesondere auf die Kalkulation der Angebote auswirken können, gebiete es der vergaberechtliche Grundsatz der Transparenz und der Bestimmtheit der Leistungsbeschreibung, dass der öffentliche Auftraggeber den Bietern eindeutig mitteile, welche Positionen er ausschreibt (vgl. auch OLG Düsseldorf, Beschluss vom 10. Februar 2010, VII-Verg 36/09).

Rechtliche Grenzen von Wahl- und Bedarfspositionen

Neben der richtigen Einordnung und Bezeichnung müssen öffentliche Auftraggeber weitere Zulässigkeitsvoraussetzungen bei der Verwendung von Wahl- und Bedarfspositionen zwingend beachten. Das hob zuletzt die Vergabekammer Sachsen-Anhalt in ihrem Beschluss vom 27. März 2017 (3 VK LSA 04/17) hervor. Der Entscheidung lag die öffentliche Ausschreibung einer Gemeinde über die Einrichtung eines Carsharing-Systems zugrunde. Das Leistungsverzeichnis bestand aus einer Vielzahl von Wahlpositionen, ohne dass deren Erfordernis in der Vergabeakte dokumentiert wurde. Außerdem gaben die Vergabeunterlagen keine Auskunft über die Kriterien, nach denen die spätere Auswahl der Wahlpositionen erfolgen sollte. Des Weiteren hat die Gemeinde in das Leistungsverzeichnis zahlreiche Bedarfspositionen aufgenommen, ohne in den Vergabeunterlagen zu regeln, ob oder inwieweit die Bedarfspositionen gewertet werden sollen.

Die Vergabekammer sah darin einen Verstoß gegen den vergaberechtlichen Transparenzgrundsatz und die Pflicht zur ordnungsgemäßen Dokumentation. Wahl- und Bedarfspositionen beeinträchtigten regelmäßig die Eindeutigkeit der Leistungsbeschreibung und die Gewährleistung der Transparenz und verpflichteten daher den öffentlichen Auftraggeber, zu dokumentieren, aus welchen Gründen diese unbestimmten Leistungspositionen aufgenommen werden. Bei Wahlpositionen sei außerdem zur Gewährleistung eines transparenten Verfahrens die vorherige Bekanntmachung der Kriterien

notwendig, die zur Auswahl einer Wahlposition führen. Bei Bedarfspositionen müsse angegeben werden, wann welche der Bedarfspositionen in die Wertung einbezogen werden.

Praxishinweise

Öffentliche Auftraggeber sollten Bedarfs- und Wahlpositionen nur sehr zurückhaltend in ihren Leistungsbeschreibungen einsetzen. Das gilt vor allem für Bedarfspositionen, über deren Verwendung der öffentliche Auftraggeber - im Gegensatz zu Wahlpositionen - erst während der Auftragsausführung entscheidet. Auf keinen Fall sind Bedarfs- oder Wahlpositionen dazu geeignet, eine unzureichende Bedarfsermittlung zu kompensieren.

Bedarfspositionen sollten überhaupt nur dann verwendet werden, wenn (a) es dem öffentlichen Auftraggeber nicht möglich ist, den tatsächlichen Bedarf im Zeitpunkt der Erstellung der Leistungsbeschreibung und der Angebotswertung zu ermitteln, (b) eine Beschränkung des ursprünglich vorgesehenen Beschaffungsbedarfs und die Option einer vergaberechtskonformen Nachbeauftragung tatsächlich nicht möglich oder wirtschaftlich unvertretbar ist und (c) die optionalen Positionen Bedingungen betreffen, mit deren Eintritt der öffentliche Auftraggeber bei sorgfältiger Prognose rechnen kann, um den Missbrauch einer bloßen Markterkundung zu vermeiden. Schließlich ist nach der Rechtsprechung aus Gründen der Transparenz und Gleichbehandlung der Umfang von Bedarfspositionen auf einen Bruchteil des Auftrags (10 Prozent bis maximal 15 Prozent, u. a. abhängig vom Beschaffungsgegenstand) zu begrenzen (vgl. z.B. VK Stuttgart, Beschluss vom 20. März 2002, 1 VK 4/02).

Dieselben Anforderungen gelten grundsätzlich auch für den Einsatz von Wahlpositionen. Allerdings erachtet die Rechtsprechung bei Wahlpositionen die Vorgabe fester Grenzen für den Anteil von Wahlpositionen an dem Auftragswert für entbehrlich, weil jedenfalls zum Zeitpunkt des Zuschlags verbindlich feststeht, welche Leistungspositionen zur Ausführung kommen.

In jedem Fall ist die Erforderlichkeit von Bedarfs- und Wahlpositionen in der Vergabeakte sorgfältig zu dokumentieren sowie deren Verwendung und Handhabung gemäß den aufgezeigten Rechtsprechungsmaßstäben in den Vergabeunterlagen transparent offen zu legen.

Dr. Lars Hettich
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Vergaberecht

Hinweise

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, können Sie jederzeit per E-Mail (bitte E-Mail mit Betreff „Abbestellen“ an Stephan.Rechten@bblaw.com) oder sonst gegenüber BEITEN BURKHARDT widersprechen.

© BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH.
Alle Rechte vorbehalten 2017.

Impressum

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
(Herausgeber)
Ganghoferstraße 33, D-80339 München
AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:
<https://www.beiten-burkhardt.com/de/hinweise/impressum>

Redaktion (verantwortlich)

Stephan Rechten,
Rechtsanwalt

Ihre Ansprechpartner

Berlin • Kurfürstenstraße 72-74 • 10787 Berlin
Tel.: +49 30 26471-219
Frank Obermann • Frank.Obermann@bblaw.com
Stephan Rechten • Stephan.Rechten@bblaw.com

Düsseldorf • Cecilienallee 7 • 40474 Düsseldorf
Tel.: +49 211 518989-0
Dr. Lars Hettich • Lars.Hettich@bblaw.com
Sascha Opheys • Sascha.Opheys@bblaw.com

Frankfurt am Main • Mainzer Landstraße 36
60325 Frankfurt am Main • Tel.: +49 756095-195
Dr. Hans von Gehlen • Hans.VonGehlen@bblaw.com

München • Ganghoferstraße 33 • 80339 München
Tel.: +49 89 35065-1452
Michael Brückner • Michael.Brueckner@bblaw.com
Hans Georg Neumeier • HansGeorg.Neumeier@bblaw.com



Weitere interessante Themen und Informationen zum Vergaberecht finden Sie in unserem Onlinebereich.



BEIJING • BERLIN • BRÜSSEL • DÜSSELDORF • FRANKFURT AM MAIN
MOSKAU • MÜNCHEN • ST. PETERSBURG

WWW.BEITENBURKHARDT.COM